OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601992/12/MS

Datum:
Linz, 25. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E U, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. D R, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Mai 2017, GZ: VStV/917300099593/2017, wegen Übertretung gemäß 1. § 9 Abs. 6 StVO, 2. § 9 Abs. 1 StVO und 3. § 33 Abs. 1 KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe zu Punkt 3 des Straferkenntnisses auf 2 Tage und 6 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 26,00 Euro zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde wird mit 20,00 Euro festgesetzt.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Mai 2017, GZ: VStV/917300099593/2017, das Herrn E U (im Folgenden: Beschwerdeführer) zu Handen seiner rechtsfreundlichen Vertreterin am 6. Juni 2017 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, wurde wie Folgt abgesprochen:

„1) Sie haben sich am 11.09.2016 um 01:15 Uhr in Traun, Wiener Bundesstraße, Kreuzung Kremstalstraße (L1390), Nebenfahrbahn der B1, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x auf dem Geradeaus- und Linksabbiegestreifen eingeordnet und sind nicht im Sinne dieser Richtungspfeile weitergefahren, da Sie nach rechts abgebogen sind.
2) Sie haben am 11.09.2016 um 01:15 Uhr in Traun, Wiener Bundesstraße, Kreuzung Kremstalstraße (L1390), Nebenfahrbahn der B1, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie (§ 55 Abs. 2 StVO 1960) überfahren.
3) Sie haben es wie am 11.09 2016 um 01:15 Uhr in Traun, Wiener Bundesstraße, Kreuzung Kremstalstraße (L1390), Nebenfahrbahn der B1 festgestellt Wurde, als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x unterlassen, folgende Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat:

a) an beiden Achsen waren 19-Zoll-Felgen angebracht
b) an beiden Achsen wären Reifen der Dimension 245/35/R19 angebracht
c) an der Vorderachse waren Distanzscheiben von 20-25mm angebracht

Verwaltungsübertretungen nach §
1) § 9 Abs. 6 StVO
2) § 9 Abs. 1 StVO
3) § 33 Abs. 1 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1)€ 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2) € 80,00	1 Tage(n) 13:Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3) € 240,00	4Tage(n) 8Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 37,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt Qe ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 407,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßen aufsieht und das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Gegen die Strafverfügung der BH Linz-Land vom 25.11.2016 erhoben Sie fristgerecht Einspruch.

Das Verwaltungsstrafverfahren wurde gemäß § 29a VStG an die LPD OÖ abgetreten.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion OÖ vom 21.01.2017 wurden Sie aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung sich schriftlich zu rechtfertigen. Mit dieser Aufforderung zur Rechtfertigung wurde Ihnen eine Kopie der Anzeige vom 12.09.2016 übermittelt.

Daraufhin rechtfertigten Sie sich dergestalt, dass Sie sämtliche angelasteten Verwaltungsübertretungen bestreiten würden. Sie seien beim Aufmerksamwerden, dass Sie sich falsch eingeordnet hätten retour gefahren und hätten vor der Sperrlinie die Spur gewechselt, sodass Sie diese nicht überfahren hätten.
Werter hätten die die Funktionsuntüchtigkeit des rechten Nebelscheinwerfers nicht bemerkt, da die Straße gut beleuchtet gewesen sei und im Inneren des Fahrzeuges auch keine Kontrollleuchte aufgeleuchtet hätte. Die Glühbirne dürfte demnach während der Fahrt ausgefallen sein.

Über Aufforderung der erkennenden Behörde nahm der meldungslegende Polizist mit Schreiben vom 03.04.2017 Stellung, dass die in der Anzeige angeführten Angaben vollinhaltlich aufrechterhalten werden würden, da diese von seinem Kollegen und ihm zweifelsfrei und ohne Irrtum festgestellt werden hätten können. Die Straßenbeleuchtung im dortigen Bereich sei eingeschalten gewesen und es hätte keine Sichtbehinderung zum Tatort bestanden.

Dieses Ermittlungsergebnis wurde Ihnen im Schreiben vom 29.04.2017 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2017 bestritten Sie weiter die Übertretungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 5 StVO und wiederholten im Wesentlichen Ihre bereits eingebrachten Eingaben.

Folgende Rechtsvorschriften kommen zur Anwendung:
Gemäß § 9 Abs. 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt

Gemäß § 9 Abs. 6 StVO haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen, wenn auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht sind. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.
Gemäß 33 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; [...].

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lautet:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf,

um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Die Behörde hat dazu erwogen:
in der Sache selbst bestand für die erkennende Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des zugrundeliegenden Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser von einem Organ der Straßenaufsicht einwandfrei festgestellt werden konnte. Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes und der Straßenverkehrsordnung schuldhaft verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Es war den Angaben des Meldungslegers doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am Günstigsten erscheint.

Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gem. § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im gegenständlichen Fall liegen sogenannte Ungehorsamsdelikte vor und tritt somit eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung der objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschritten kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung ist Ihnen in keiner Weise gelungen, sodass letztlich davon auszugehen war, dass Sie die zur Last gelegten Übertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Sicht zu vertreten haben.
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt. Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Erschwerend bei der Strafbemessung war das Vorliegen von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten; mildernde Umstände lagen keine vor.
Weiters wird bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein Einkommen von € 1000,- monatlich beziehen.“

Mit Eingabe vom 29. Juni 2017 hat der Beschwerdeführer durch seine ausgewiesene Vertreterin rechtzeitig Beschwerde erhoben und diese wie folgt begründet:

„Das oben bezeichnete Straferkenntnis wird in den Fakten 1. und 2., Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs 1 und Abs 2 StVO sowie im Faktum 3.), Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abs 1 KFG angefochten.

Durch das Straferkenntnis der belangten Behörde wird der Beschwerdeführer in seinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt, bei Nichtbegehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs 1 und Abs 2 StVO sowie § 33 Abs 1 KFG gemäß diesen Bestimmungen bestraft zu werden.

Zu Punkt 1. und 2. der Strafverfügung:
Als Beschwerdegründe werden unrichtige Sachverhaltsfeststellung, unrichtige rechtliche Beurteilung und wesentliche Verfahrensmängel geltend gemacht:

1. Unrichtige Sachverhaltsfeststellung
Dem Beschwerdeführer wird von der belangten Behörde vorgeworfen, zum einen von der Geradeaus- und Linksabbiegestreifen nach rechts abgebogen zu sein und zum anderen im Zuge dieses Vorgangs die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren zu haben. Dabei stützt sich die belangte Behörde ausschließlich auf die Wahrnehmung des Polizisten. Die gegenteiligen Aussagen des Beschwerdeführers sowie des Zeugen G E bleiben unbeachtet.
Tatsächlich ist der Beschwerdeführer nicht vom Geradeaus- und Linksabbiegestreifen nach rechts abgebogen und hat auch keineswegs die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie über-fahren. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen in der Rechtfertigung verwiesen. Vielmehr hat er, nachdem ihm auffiel, dass er sich falsch eingeordnet hatte, sein KfZ soweit rückwärts bewegt, dass er sich ohne Überfahren einer Sperrlinie auf dem für das Rechtsabbiegen richtigen Fahrstreifen einordnen zu können. Ein Rückwärtsfahren ist in einem solchen Fall erlaubt, da sich aus § 14 StVO, der das Umkehren und Rückwärtsfahren regelt, nichts Gegenteiliges ergibt. Vielmehr kann aus dieser Bestimmung klar geschlossen werden, dass bei den in casu gegebenen Verhältnissen ein Reversieren im Einklang mit der StVO steht. Auch kam es durch das Reversieren des Beschwerdeführers zu keiner Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, zumal sich aufgrund der späten Uhrzeit außer dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, der Polizeistreife und dem KfZ des Zeugen kein anderes KfZ auf dem gegenständlichen Straßenabschnitt befand.
Ganz offenbar hat der anzeigende Polizist nur gesehen, dass der Beschwerdeführer ursprünglich unrichtig eingeordnet war, das Rückwärtsfahrmanöver jedoch übersehen und dann aus dem späteren Abbiegevorgang unrichtig auf die Verletzung von § 9 Abs 1 und 6 StVO geschlossen.
Darüber hinaus gilt nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer die zum selben Zeitpunkt an der Kreuzung stehende Polizeistreife wahrgenommen hat und alleine vor diesem Hintergrund schon versuchte sich verkehrskonform zu verhalten. Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man nach Wahrnehmung der Polizei sein Verhalten der Straßenverkehrsordnung entsprechend anpasst.
Zum Beweis dafür wurde die Einvernahme von Herrn G E als Zeuge beantragt. Diesem Beweisantrag hat die belangte Behörde offenbar nicht Folge geleistet. Unter Berücksichtigung der PV und der Zeugeneinvernahme des Herrn E hätte die belangte Behörde zu der Feststellung gelangen müssen, dass der Beschwerdeführer weder eine Sperrlinie überfahren, noch vom falschen Fahrstreifen aus abgebogen ist. Damit hat die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis mit der Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet.

2. Unrichtige rechtliche Beurteilung

Ganz offenbar interpretiert die belangte Behörde die Bestimmungen der § 9 Abs 1 und Abs 6 StVO falsch, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, schon ein falsches Einordnen allein Verwirk-licht die beiden Übertretungen. Dies ist unzutreffend. Nur, wenn tatsächlich vom falschen Fahrstreifen aus rechts abgebogen wird, ist der Tatbestand erfüllt, nicht aber, wenn man zuerst falsch eingeordnet ist, danach reversiert und anschließend vom richtigen Fahrstreifen aus rechts abbiegt. Auch ist kein Überfahren einer Sperrlinie verwirklicht, wenn auf diesem Fahrstreifen zurückgesetzt wird, um schließlich vor Beginn der Sperrlinie auf den richtigen Fahrstreifen zu wechseln. Damit hat die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis mit der Rechtswidrigkeit seines Inhalts belastet.

3. Wesentliche Verfahrensmängel
Die belangte Behörde hat mit unzureichender Begründung der Aussage des anzeigenden Polizisten mehr Glauben geschenkt als der PV des Beschwerdeführers und der angebotenen Zeugeneinvernahme. Dadurch hat die belangte Behörde eine vorweggenommene Beweiswürdigung durchgeführt. Damit verletzt sich den ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatz sowie den Grundsatz der freien Beweiswürdigung und verletzt die Rechte des Beschwerdeführers. Es entspricht weder der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Polizisten immer die Wahrheit sagen und Parteien und Zeugen immer lügen, noch gibt es eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung. Auch kann sich ein Polizist bei seiner Wahrnehmung irren oder aufgrund der Dunkelheit und Entfernung etwas Relevantes, wie in casu das Reversieren übersehen. Ob bzw dass dies der Fall ist hätte die belangte Behörde gerade bei Durchführung eines ordentlichen Beweisverfahrens, welches gerade Kernstück des erstinstanzlichen Verfahrens ist, festzustellen versuchen müssen. Dies hat die belangte Behörde unterlassen und damit das gegenständliche Straferkenntnis mit einem wesentlichen Verfahrensmangel belastet. Dieser Verfahrens-mangel ist ergebnisrelevant, da bei ordnungsgemäßer Durchführung des gestellten Beweisantrags und sorgfältiger, unvoreingenommener Beweiswürdigung nicht auszuschließen gewesen wäre, dass die Behörde zu einem anderen, im Ergebnis für den Beschwerdeführer günstigeren Spruch gelangt wäre.

Zu Punkt 3. der Strafverfügung:
Hinsichtlich des vorgeworfenen Verstoßes gemäß § 33 Abs 1 KFG sei darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer die verletzte Anzeigepflicht nicht bekannt war. Insofern ist von einem minderen Grad des Verschuldens auszugehen. Auch haben die vorgenommenen Änderungen nicht an der Verkehrstauglichkeit des KfZ geändert und wäre bei einer ordnungsgemäßen Anzeige davon auszugehen, dass diese zu keiner abschlägigen Entscheidung der Behörde geführt hätte. Insofern ist es durch die Nichtanzeige, weder zu einem Schaden noch einer Gefahrdung des Lenkers, anderer Verkehrsteilnehmer noch Öffentlicher Straßen gekommen. Folglich blieb die Verwaltungsübertretung ohne schädliche Folgen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend wurde beantragt,
das Landesverwaltungsgericht möge das angefochtene Straferkenntnis in Punkt 1. und 2. ersatzlos aufheben; in eventu das angefochtene Straferkenntnis in Punkt 1. und 2. aufheben und die Verwaltungsstrafsache zur Durchführung einer ergänzenden Beweisaufnahme an die erste Instanz zurückzuverweisen; in eventu

das Strafverfahren gegenüber dem Beschuldigten einstellen; in eventu den Beschwerdeführer förmlich ermahnen und aufgrund des geringen Verschulden des Beschwerdeführers die Strafe herabsetzen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 19. September 2017, an der die rechtfreundliche Vertreterin des Beschwerdeführers teilnahm. E G, RI M A und RI F B wurden als Zeugen einvernommen. Von der belangten Behörde nahm kein Vertreter teil.

Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer lenkte am 11. September 2016 um 00.15 Uhr in Traun auf der Wiener Bundesstraße im Bereich der Kreuzung Kremstalstraße (L1390) mit der Nebenfahrbahn der B1, vom Mc Donalds kommend, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und reihte sich an der Kreuzung Nebenfahrbahn B1/Kremstalstraße auf dem linken Abbiegestreifen ein und musste aufgrund der roten Ampel das Fahrzeug anhalten. Der Beschwerdeführer kam dabei hinter einem schon auf diesem Fahrstreifen stehenden Fahrzeug zu stehen.
Nachdem die Ampel auf grün umgesprungen war, lenkte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug auf den rechten Fahrstreifen, wobei er die dort auf der Straße im Kreuzungsbereich befindlichen etwa 2 Autolängen lange Sperrlinie überfuhr und bog in der Folge auch rechts ab.

Am Fahrzeug des Beschwerdeführers waren folgende Änderungen vorgenommen worden:
an beiden Achsen waren 19-Zoll-Felgen angebracht
an beiden Achsen waren Reifen der Dimension 245/35/R19 angebracht
an der Vorderachse waren Distanzscheiben von 20-25 mm angebracht.

Diese Änderungen waren nicht dem Landehauptmann, in dessen örtlichen Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauerhaften Standort hat, angezeigt worden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, was die Tatsache betrifft, dass der Beschwerdeführer von der Nebenfahrbahn der B1 in Richtung Kreuzung mit der Kremstalstraße fuhr, sich dort auf dem linken Abbiegestreifen einordnete, in der

Folge auf den rechten Fahrstreifen fuhr und bei Grünlicht auch nach rechts abbog sowie dass der Beschwerdeführer sodann von der Polizei angehalten worden war, aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der Einvernahme der Zeugen in der vor dem Verwaltungsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung und wurde der Sachverhalt insoweit auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Bestritten wurde jedoch, dass der Beschwerdeführer beim Wechseln auf den rechten Abbiegestreifen die dort befindliche Sperrlinie überfahren hat und sich nicht auf dem Abbiegestreifen, auf den er sich eingeordnet hatte, entsprechend weiter gefahren ist.

In diesem Zusammenhang brachte der Beschwerdeführer in der Beschwerde vor, er habe sich nach dem auch als Zeugen einvernommenen G E als zweiter auf dem linken Abbiegestreifen eingeordnet und sei dann in weiter Folge nach erfolgten Rückwärtsschieben auf den rechten Abbiegestreifen gefahren, ohne die Sperrlinie zu überfahren und sei nach rechts abgebogen.
In der mündlichen Verhandlung gab die rechtfreundliche Vertreterin des Beschwerdeführers an, es sei ein Irrtum gewesen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Auto hinter jenem des Zeugen G E zum Stehen gekommen sei, sondern richtig sei, dass der Beschwerdeführer sich als erstes Fahrzeug auf dem linken Fahrstreifen eingereiht habe, während der Zeuge sein Fahrzeug auf dem rechten Abbiegestreifen zum Stehen gebracht habe, dann sei der Beschwerdeführer rückwärts gefahren und habe auf die rechte Abbiegespur gewechselt und sei nach rechts abgebogen.
Dieses Vorbringen bestätigt auch im Wesentlichen der Zeuge G E, der zusätzlich ausgeführt hat, beide Fahrzeuge wären etwa 5 m vor der sich im Kreuzungsbereich befindlichen Haltelinie angehalten worden, bevor der Beschwerdeführer nach rückwärtsfahren auf die rechte Abbiegespur gewechselt habe und nach rechts abgebogen sei. Weiters führt der Zeuge aus, dass das Polizeifahrzeug nicht auf der Kreuzung auf der Kremstalstraße in Fahrtrichtung B1 gestand sei, sondern in einer Busbucht auf der Kremstalstraße in Fahrtrichtung Traun ca. 150 m von der Kreuzung entfernt, dass beide Polizeibeamten sich außerhalb des Fahrzeuges befunden haben und dass der Beschwerdeführer im Bereich der Haltestelle durch die Polizei mittels Kelle zum Anhalten aufgefordert worden sei. Den genauen Anhalteort habe er nicht gesehen, da er weiter gefahren sei, es könne jedoch nur im Haltestellenbereich oder kurz nachher gewesen sein, weil dort eine weiterer Möglichkeit bestehe, stehen zu bleiben.

Diese Angaben finden keine Übereinstimmung mit den Zeugenaussagen der Polizeibeamten, die übereinstimmend ausgesagt haben, sei seien mit dem Polizeifahrzeug auf der Kreuzung von Traun kommend in Richtung B1 fahrend im Bereich der ggst. Kreuzung aufgrund Rotlicht zum Stehen gekommen. Sie hätten gesehen, dass der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug als zweites Fahrzeug

auf dem linken Abbiegestreifen zum Stehen gestand sei. Er habe in der Folge ohne rückwärts zu fahren nach rechts gelenkt und sei nach Überfahren der Sperrlinie auf den rechten Abbiegestreifen fahrend auch nach rechts in Richtung Traun abgebogen. Sie seien nach Wenden mit dem Polizeifahrzeug dem Beschwerdeführer nachgefahren und hätten ihn in Höhe Opel Sulzbacher in der Folge angehalten.
Diese Angaben finden Deckung in der im Akt einliegenden Anzeige und der von der belangten Behörde eingeholten schriftlichen Stellungnahme vom 3. April 2017.
Zum Vorbringen die des Zeugen G E die Polizei sei nicht im Kreuzungsbereich gestanden, sondern in eine Haltestellenbucht ist auf die Angaben des Beschwerdeführers in seiner Rechtfertigung vor der belangten Behörde zu verweisen, in der er sinngemäß ausführte, er habe sich rechtskonform verhalten wollen, da er die Polizei an der Kreuzung habe stehen sehen.
Auffällig ist auch, dass in beiden im erstinstanzlichen Verfahren eingebrachten Stellungnahmen übereinstimmend davon die Rede ist, dass sich der Beschwerdeführer als zweiter auf der Linksabbiegespur eingereiht hat, die Angabe er sei als erster auf der Linksabbiegespur gestanden und der Zeuge auf der rechten wurde erst in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, was mit einem Irrtum begründet worden war, was jedoch kaum nachvollziehbar erscheint, da dem Beschwerdeführer die Anzeige aufgrund Übermittlung durch die belangte Behörde bekannt sein musste, sodass sich der „Irrtum“ spätestens bei der Rechtsfertigung hätte aufklären müssen.
Auch erscheinen die Angaben des Zeugen G E nicht glaubwürdig. Dass die Polizei nicht im Haltestellenbereich stand, sondern eben auf der ggst. Kreuzung gibt der Beschwerdeführer selbst bereits im erstinstanzlichen Verfahren zu, sodass auch davon auszugehen ist, dass diese, wie von den beiden zeugenschaftlich einvernommenen Polizisten angegeben, tatsächlich an der Kreuzung in Richtung B1 gestanden haben, gute Einsicht in die Kreuzung hatten und das Geschehen auf der Nebenfahrbahn der B1 gut beobachten konnten. Diese Angaben erschüttern die Glaubwürdigkeit des vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen und sind nicht geeignet zu beweisen, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in Punkt 1 und 2 des bekämpften Straferkenntnisses nicht begangen hat. Dieser Umstand ergibt sich aus der Anzeige und den beiden Zeugenaussagen der Polizeibeamten, die in Übereinstimmung mit den Fakten aus der Anzeige und in Übereinstimmung zueinander gemacht wurden und die keinen Zweifel aufkommen lassen, der der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen in Punkt 1 und 2 des Straferkenntnisses auch tatsächlich verwirklicht hat.

Dass auf dem Fahrzeug die in Punkt 3 angeführten Änderungen am Fahrzeug vorgenommen worden sind, wurde dem Grund nach nicht bestritten, sodass davon auszugehen ist, dass dies den Tatsachen entspricht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 9 Abs. 6 StVO haben die Lenker ihre Fahrzeuge, wenn auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht sind, je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

Gemäß § 9 Abs. 1 StVO dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

Gemäß § 33 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn
1. diese Änderungen
a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Da das Beweisverfahren ergeben hat, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat, ist der objektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen zu Punkt 1 und 2 des Straferkenntnisse hat der Beschwerdeführer keine Umstände dargetan, die geeignet sind, glaubhaft zu machten, dass ihn an den ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Zum Punkt 3 des Straferkenntnisses macht der Beschwerdeführer geltend er habe nicht gewusst, dass für die Änderungen einen Meldepflicht bestehe.
Dem ist entgegenzuhalten, dass derjenige, der bei seinem Fahrzeug Änderungen vornimmt bzw. vornehmen lässt, auch verpflichtet ist, sind diesbezüglich zu erkundigen, ob er diese Änderungen genehmigen lassen muss bzw. melden muss. Dies hat der Beschwerdeführer offensichtlich nicht getan und war er somit in Unkenntnis der ihn treffenden Verpflichtung, sodass auch hier zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 9 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 KFG stellt je ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Weiterfahren in eine andere Richtung als der eingeordneten bzw. mit dem Überfahren der Sperrlinie als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde kein Umstand gewertet, als erschwerend wurde das Vorliegen einschlägiger verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gewertet. Im durchgeführten Beweisverfahren haben sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben, sodass auch im verwaltungsgerichtlichem Verfahren kein Umstand als mildernd und die Vormerkungen als erschwerend zu werten sind.
Zu Punkt 3 ist festzuhalten, dass diesbezüglich keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen, jedoch hat der Beschwerdeführer mehrere strafbare Handlungen begangen, die hier der Heranziehung der Unbescholtenheit als Milderungsgrund entgegenstehen.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen ausgegangen. Dieser Ansatz blieb im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unwidersprochen, sodass diese Einkommenssituation der Beurteilung weiterhin zugrunde zu legen ist.

Die belangte Behörde verhängte zu den Punkte 1 und 2 des Straferkenntnisses bei einem zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu 1. eine Geldstrafe von 50 Euro und zu 2. eine Geldstrafe von 80 Euro.
Zu Punkt 3 wurde eine Geldstrafe von 240 Euro vorgeschrieben.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte zu den Punkten 1 und 2 nach den oben angeführten Grundsätzen und umfasst die Strafe zu Punkt 1 nicht einmal 8 %, zu Punkt 2 nicht einmal 12 % und zu Punkt 3 nicht einmal 5 % des jeweils zur Verfügung stehenden Höchststrafbetrages und erscheint angemessen, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung weiterer Verwaltungs-übertretungen dergleichen Art abzuhalten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe zu Punkt 3 wurde mit 4 Tagen und 8 Stunden festgesetzt, was unter Berücksichtigung des Strafrahmen in Bezug auf die verhängte Geldstrafe als hoch bemessen erscheint und ist diese daher auf 2 Tage und 6 Stunden herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Teilsatz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Dementsprechend sind Verfahrenskosten in beiden Verfahren nur für die Punkt 1 und 2 des Straferkenntnisses zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß